

EINGEGANGEN 30. Juni 2016

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Alberto Achermann
Präsident
Bundesrain 20
3003 Bern

29. Juni 2016

Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2014/2015; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2016 ist der Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen worden, zum Ihrem Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemein

Der Regierungsrat bedankt sich bei der Kommission für die im Grundsatz positive Rückmeldung zu den grundrechtlichen Überprüfungen im Jugendheim Aarburg. Gleichzeitig sind wir dankbar für die Verbesserungsvorschläge, welche kritisch entgegengenommen und nun auch wie folgt umgesetzt wurden.

2. Gesetzliche Grundlagen im Bereich des Vollzugs von zivil- und strafrechtlichen Massnahmen

Im Kanton Aargau gibt es kein spezielles formelles Gesetz, welches den Massnahmenvollzug bei Jugendlichen regelt, wie dies im Kanton Bern der Fall ist (Berner Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen [FMJG]). Die massgebenden Bestimmungen dafür befinden sich jedoch im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO), in der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) sowie in der Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg.

Die Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg regelt sämtliche disziplinarischen Sanktionen sowohl für strafrechtliche Massnahmen wie auch für den administrativen Vollzug von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Bei der Anordnung von Arrest handelt es sich jedoch um eine schwere Grundrechtseinschränkung. Für solche ist auch bei Sonderstatusverhältnissen eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz vorzusehen. Für die Anordnung von Arrest für jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche im Jugendheim Aarburg besteht die gesetzliche Grundlage in § 18 Abs. 1 EG JStPO. Eine gesetzliche Grundlage für den Arrest als Disziplinarsanktion bei schweren Regelverstössen von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen fehlt jedoch aktuell. Diese befindet sich in Erarbeitung und wird im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetz-

buch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) verankert. Bis diese in Kraft ist, wird bei zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen kein Arrest verfügt.

3. Unterscheidung disziplinarrechtliche und pädagogische Massnahmen

Das pädagogische Konzept des Jugendheims Aarburg wurde angepasst und die pädagogischen und die disziplinarischen Mittel getrennt dargestellt. Disziplinarische Massnahmen werden schriftlich per Verfügung angeordnet. Sie sind gemäss dem pädagogischen Konzept erst anzuwenden, wenn mit den ordentlichen, positiv verstärkenden Erziehungsmitteln kein Erfolg verzeichnet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Susanne Hochuli
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin